

welchen neugebildeten volkseigenen Betrieben erstmalig § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Bildung des Prämienfonds anzuwenden ist Die Bildung des Prämienfonds erfolgt auf der Grundlage des präzisierten Planes.

§ 2

Für die Planausarbeitung und Plandurdführung 1974 sind in den neugebildeten volkseigenen Betrieben die Bestimmungen der Verordnung uneingeschränkt anzuwenden.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1972 zur Verordnung über die Planung, Bündung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1973

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
R a d e m a c h e r

Anordnung

über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern vom 26. September 1973

Zur Erreichung des pädagogisch-methodischen Abschlusses als Lehrmeister für den berufspraktischen Unterricht wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Meister, die über den Meisterabschluß verfügen und in volkseigenen Betrieben und Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden Betriebe genannt) als Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts der Lehrlinge tätig sind bzw. für diese Tätigkeit vorbereitet werden.

§ 2

Ziel der Lehrmeisterausbildung

Klassenbewußte und erfahrene Meister sind durch ein pädagogisches Zusatzstudium zu befähigen, die ihnen übertragenen Bildungs- und Erziehungsaufgaben im berufspraktischen Unterricht in hoher Qualität zu erfüllen.

§ 3

Inhalt des pädagogischen Zusatzstudiums

(1) Das pädagogische Zusatzstudium wird in Form eines 6monatigen Fernstudiums (im folgenden Fernstudium genannt) durchgeführt und mit einer Lehrprobe beendet.

(2) Das Fernstudium beinhaltet die Ausbildung in den Lehrgebieten Pädagogik, Psychologie und Didaktik entsprechend den vom Staatssekretär für Berufsbildung bestätigten Lehrprogrammen.

(3) Die Lehrprobe umfaßt eine Unterrichtseinheit des berufspraktischen Unterrichts entsprechend dem staatlichen Lehrplan auf der Grundlage einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und ist in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Fernstudiums, spätestens jedoch nach 2 Monaten, in der Bildungseinrichtung abzulegen, in der der zukünftige Lehrmeister tätig ist. Die Lehrprobe ist an einem Tag abzuschließen.

§ 4

Teilnehmer

(1) Zur Teilnahme am Fernstudium werden bereits in der Berufsbildung tätige Meister zugelassen, wenn sie in Berufen tätig sind, für die keine Ausbildung zum Ingenieur-, ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) durchgeführt wird. Diese Berufe sind von den Leitern der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung festzulegen.

(2) In der Berufsbildung tätige Meister, für die eine Ausbildung zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) möglich ist, sind zur Teilnahme am Fernstudium berechtigt, sofern sie in der Regel das 40. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Meister, die für eine Tätigkeit in der Berufsbildung vorbereitet werden, können zum Fernstudium zugelassen werden, wenn die im Abs. 1 oder 2 genannten Bedingungen erfüllt sind und die Meister mit Beginn des Studiums die Tätigkeit in der Berufsbildung aufnehmen.

§ 5

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Organisation und Durchführung des Fernstudiums obliegt dem Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt (nachfolgend Institut genannt).

(2) Die Bewerbung zum Fernstudium erfolgt über die Betriebe, in denen die Bewerber tätig sind.

(3) Bestandteil der Bewerbungsunterlagen zum Fernstudium sind

- Aufnahmeantrag des Bewerbers,
- Beurteilung,
- Kurzbiographie,
- Abschrift des Meisterzeugnisses.

(4) Die Bewerbungsunterlagen sind

- für den Studienbeginn September bis zum 31. März des gleichen Jahres,
- für den Studienbeginn Februar bis zum 30. September des Vorjahres

an das Institut einzureichen.

(5) Durch den Direktor des Instituts ist eine Zulassungskommission zu bilden. Die Zulassungskommission prüft die Bewerbungsunterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Fernstudium.

§ 6

Ablauf des Fernstudiums und Freistellungen

(1) Das Fernstudium wird in der Zeit von Februar bis einschließlich Juli bzw. September bis einschließlich Februar durchgeführt.

(2) Das Fernstudium beginnt mit einem zweitägigen Einführunglehrgang und endet mit einem viertägigen Abschlußlehrgang in dem vom Institut festgelegten Konsultationsstützpunkt.

(3) Die Teilnehmer am Fernstudium sind für die Lehrgänge und 12 Konsultationstage von der Arbeit freizustellen.

§ 7

Prüfungen

(1) Während des Abschlußlehrganges werden in den Lehrgebieten Pädagogik, Psychologie und Didaktik Abschlußprüfungen durchgeführt.

(2) Zur Abnahme der Lehrprobe ist durch den Leiter der Einrichtung der Berufsbildung eine Prüfungskommission zu bilden. Ihr gehören an:

- der Leiter der Einrichtung der Berufsbildung als Vorsitzender,
- der für die berufspraktische Ausbildung verantwortliche Abteilungsleiter bzw. Lehrobermeister der Bildungseinrichtung,
- ein Vertreter der Gewerkschaft.